

Satzung des „Kulturhandwerk“
vom 30.08.2020

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kulturhandwerk“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Der Verein, mit Sitz in Altdorf, Pfettrach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung. Der Verein akquiriert Spenden- und Fördergelder zur Durchführung seiner Aufgaben.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kunsthandwerk und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung und Organisation von entsprechenden Initiativen. Die Förderung anderer steuerbegünstigter Institutionen ist nicht das Ziel. Die Erreichung dieser Zieler erfolgt durch:

- Wissen vermitteln und weitergeben in Workshops und Ausstellungen
- Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen, die zur Darstellung und Verbreitung von Kunst und Kultur dienen
- Menschen für die Wertigkeit von Kunsthandwerk sensibilisieren
- Unterstützung der Allgemeinheit zur Förderung der regionalen Handwerkskunst in und um Landshut
- Förderung des Austauschs mit anderen Gewerken und Betrieben
- Öffentlichkeitsarbeit um den Verein zu unterstützen und seinen gemeinnützigen Zweck bekannt zu machen

§ 4 Gemeinnützigkeit

Ausschließlich und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Ein entsprechender Vordruck kann vom Verein bereitgestellt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die

Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsarten

Fördermitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht können jedoch den Mitgliederversammlungen beiwohnen.

Aktive Mitglieder bzw. „ordentliche Mitglieder“, besitzen Stimm- und Wahlrechte.

Die Wahl der Mitgliedsart ist bei Beitritt in den Verein auf dem Antragsformular anzukreuzen. Eine Änderung der Mitgliedsart ist jederzeit mit Zustimmung des Vorstands möglich.

Darüber hinaus können Ehrenmitglieder ernannt werden. Diesen Status können passive und aktive Mitglieder durch besondere Verdienste erreichen. Sie werden dafür von aktiven Mitgliedern vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Gründungsmitglieder sind bei der Vereinsgründung eingetragene Mitglieder, diese werden mit Ihrer Unterschrift zu Gründungsmitglieder und sind aktive Mitglieder.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch ordentlichen Austritt, der jeweils zum Ende eines Jahres möglich ist, unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen). Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die in der Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Zahlung ist 1 x jährlich zu leisten und unabhängig vom Eintrittsdatum für das volle Kalenderjahr (keine zeitanteilige Berechnung).

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ stellt die Mitgliederversammlung dar. In Folge arbeiten der Vorstand/ die Vorstände gemäß den Angaben der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal einzuberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist/ bestimmt wurde, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder

beschlussfähig.

Ein Vereinsmitglied kann sich jedoch mithilfe einer schriftlichen Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen, welches dann im Sinne der abwesenden Person mit abstimmt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen (ausgenommen hiervon sind redaktionelle Änderungen, die durch Beanstandung des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderlich werden)
- Beschlussfassung über Vereinsauflösung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand 2. Vorstand und 3. Vorstand, sowie dem 1. und 2. Kassenprüfer.
2. Der 1., 2. und 3. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der volljährigen stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Bei Neuwahl des Vorstandes endet die Amtszeit des bisherigen Vorstandes, auch wenn die Neuwahl vor Ablauf der Dauer von einem Jahr erfolgt. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat sich dabei an die Richtlinien der Mitgliederversammlung zu halten.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an nachfolgend genannten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat:

Adam und e. V.

Brunnenstraße 3, 84184 Obergolding

Registereintrag: Eintragung im Vereinsregister.

Registergericht: Landshut

Registernummer: VR 200421